

Nr. 586

Verordnung zum Archivgesetz (Archivverordnung)

vom 9. Dezember 2003* (Stand 1. August 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 20 Absätze 1 und 2 des Archivgesetzes vom 16. Juni 2003¹,
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,

beschliesst:

I. Begriffe und Geltungsbereich

§ 1

¹ Öffentliche Organe im Sinn dieser Verordnung sind

- a. die Dienststellen, einschliesslich die Staatskanzlei (für die eigenen Unterlagen und die Unterlagen des Kantonsrates² und des Regierungsrates) und die Departementssekretariate (für die eigenen Unterlagen und die Unterlagen des Departementes),
- b. Personen und Organisationen, die gestützt auf die Rechtsordnung kantonale Aufgaben erfüllen.

² Teil II dieser Verordnung findet nur auf die öffentlichen Organe im Sinn dieser Verordnung Anwendung. Für die Gerichte und die von ihnen beaufsichtigten Behörden gilt er nicht.

* G 2003 393

¹ G 2003 275 (SRL Nr. 585)

² Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde die Bezeichnung «Grosser Rat» durch «Kantonsrat» ersetzt.

II. Sicherung der Unterlagen

§ 2 *Ordnungssystem*

¹ Die öffentlichen Organe erstellen ein Ordnungssystem (Registraturplan, Aktenplan, Strukturplan usw.), welches ihre Aufgabenbereiche abbildet und nach welchem sie ihre Unterlagen ordnen.

² Das Ordnungssystem bildet die Grundlage für die Archivierung der Unterlagen beim Staatsarchiv.

³ Das Staatsarchiv ist über das geltende Ordnungssystem und allfällige Änderungen zu informieren und bei der Planung elektronischer Datenverarbeitungssysteme und Geschäftskontrollen frühzeitig beizuziehen.

⁴ Jedes öffentliche Organ bezeichnet eine für das Ordnungssystem und die Ablage verantwortliche Person.

§ 3 *Aktenführung*

¹ Die öffentlichen Organe sorgen für eine ordnungsgemässe Aktenführung und eine systematische Ablage.

² Die Unterlagen sind regelmässig und vollständig in die Ablage überzuführen.

§ 4 *Aufbewahrung*

¹ Die öffentlichen Organe bewahren ihre Unterlagen sachgerecht und sicher auf und bewahren sie vor Missbrauch, Beschädigung und Verlust.

² Sie sind für die Unterlagen bis zur Ablieferung an das Staatsarchiv verantwortlich im Sinn des Datenschutzgesetzes vom 2. Juli 1990³.

§ 5 *Anbietepflicht*

¹ Die öffentlichen Organe bieten ihre Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dem Staatsarchiv zur Übernahme an.

² Gelten keine Aufbewahrungsfristen und keine schriftlichen Abmachungen mit dem Staatsarchiv, bieten die öffentlichen Organe diesem ihre Unterlagen nach 10 Jahren Aufbewahrung an.

³ Nach Ablauf von 50 Jahren kann das Staatsarchiv von den öffentlichen Organen die Ablieferung von unbeschränkt aufzubewahrenden Unterlagen verlangen.

⁴ Bei Auflösung eines öffentlichen Organs sind dessen Unterlagen in Absprache mit dem Rechtsnachfolger dem Staatsarchiv anzubieten.

³ SRL Nr. 38

§ 6 *Ablieferung*

¹Für die Ablieferung sind die Unterlagen so vorzubereiten, dass sie im Hinblick auf ihre Archivwürdigkeit bewertet und archiviert werden können.

²Das Ablieferungsverzeichnis enthält mindestens Angaben über

- a. den Umfang einer Ablieferung (Anzahl Bände, Schachteln usw.),
- b. den Inhalt der Lieferung,
- c. den Zeitraum, den die Unterlagen abdecken (Datum der ältesten und der jüngsten Aufzeichnung).

§ 7 *Vernichtung*

Lehnt das Staatsarchiv die Übernahme von Unterlagen ab, sind diese unter Einhaltung der Grundsätze des Datenschutzes zu vernichten.

III. Benutzung des Archivgutes

§ 8 *Grundsätze*

¹Das Archivgut ist grundsätzlich im Staatsarchiv zu benutzen.

²Das Staatsarchiv kann anstelle von Originalen Kopien zur Verfügung stellen, wenn es zum Schutz des Archivguts notwendig ist.

³Es kann Archivgut an die abliefernden Organe oder zu Ausstellungszwecken ausleihen.

§ 9 *Einsichtnahme allgemein*

¹Archivgut kann unter Angabe der Personalien eingesehen werden.

²Soweit das Archivgut nach Personendaten erschlossen ist, wird einer Person oder einer Personengesellschaft auf Antrag Auskunft über sie betreffende Daten erteilt.

§ 10 *Einsichtnahme vor Ablauf der Schutzfristen*

¹Gesuche um Einsichtnahme vor Ablauf der Schutzfristen sind beim Staatsarchiv schriftlich einzureichen. Sie müssen die Personalien der Gesuchstellenden und den Benutzungszweck einschliesslich der Veröffentlichungsabsichten enthalten.

²Das Staatsarchiv entscheidet über solche Gesuche schriftlich. Es kann die Einsichtnahme unter Auflagen und Bedingungen bewilligen, insbesondere kann es die Herstellung von Reproduktionen untersagen oder einschränken und die Anonymisierung von Daten verlangen.

§ 11 *Handbibliothek*

Das Staatsarchiv führt eine Handbibliothek als Hilfsmittel für die Erschliessung und die Benutzung des Archivs.

§ 12 *Belegexemplar*

Wer ein Werk veröffentlicht, das in wesentlichen Teilen auf der Benutzung von Archivgut des Staatsarchivs beruht, hat diesem ein Belegexemplar abzuliefern.

§ 13 *Benutzungsordnung*

¹ Das Staatsarchiv erlässt eine Ordnung über die Benutzung seiner Räume, Archivalien und Einrichtungen.

² Es kann Personen, die in schwerwiegender Weise gegen die Benutzungsvorschriften verstossen, wegweisen und ihnen den Zugang zum Staatsarchiv verweigern.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Reglement für das Staatsarchiv des Kantons Luzern vom 24. Mai 1976⁴,
- b. Verordnung über die Verwaltung des Schriftgutes und seine Ablieferung an das Staatsarchiv vom 18. Oktober 1988⁵.

§ 15 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 9. Dezember 2003

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Markus Dürr
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

⁴ G 1976 75 (SRL Nr. 585)

⁵ G 1988 201 (SRL Nr. 586)